

Satzung

für den Seniorenbeirat der Gemeinde Forstinning (Seniorenbeiratssatzung)

(Stand: 23.07.2026)

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) sowie unter Berücksichtigung des Bayer. Seniorenmitwirkungsgesetzes (BaySenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2023 (GVBl. S. 78, BayRS 2170-10-A) folgende Satzung:

§ 1 Einrichtung und Rechtsstellung

1. In der Gemeinde Forstinning wird ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Der Seniorenbeirat ist die parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängige Interessenvertretung der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.
3. Der Seniorenbeirat ist beratend tätig und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.
4. Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.
2. Er berät den Gemeinderat, die Ausschüsse und die Gemeindeverwaltung in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
3. Der Seniorenbeirat kann Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Themen erarbeiten und den zuständigen Gremien vorlegen.
4. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe älterer Menschen,
 - Unterstützung altersgerechter Wohn- und Lebensbedingungen,
 - Mitwirkung bei Fragen der Mobilität, Barrierefreiheit und Gesundheitsversorgung,
 - Förderung von Freizeit-, Bildungs- und Kulturangeboten,
 - Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden, Kirchen und sozialen Einrichtungen,
 - Verbindung zu Seniorenvertretungen im Landkreis und zum Landesseniorenrat.
5. Der Seniorenbeirat kann öffentliche Veranstaltungen durchführen und Arbeitsgruppen bilden.

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, drei gewählten und zwei auf Vorschlag des Seniorenbeirats vom Gemeinderat berufenen.

2. Mitglied kann werden, wer:
 - das 50. Lebensjahr vollendet hat,
 - seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Forstinning hat,
 - nicht hauptamtlich bei der Gemeinde beschäftigt ist.
3. Mitglieder des Gemeinderats können beratend an den Sitzungen teilnehmen, jedoch nicht gleichzeitig Vorsitzende des Seniorenbeirats sein.

§ 4 Wahl und Amtszeit

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden
 - a) durch eine öffentliche Seniorenversammlung oder
 - b) durch eine digitale Wahl oder
 - c) durch Briefwahl gewählt.
2. Wahlberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wählbar solche mit vollendeten 50 Lebensjahren.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Seniorenbeirat eine Nachrückerin oder einen Nachrücker vorschlagen; die Bestätigung erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 5 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte:
 - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
 - eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
2. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

§ 6 Sitzungen und Beschlussfassung

1. Der Seniorenbeirat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
2. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit keine schutzwürdigen Interessen entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Beteiligungsrechte

1. Die Gemeindeverwaltung soll den Seniorenbeirat frühzeitig über Angelegenheiten, die die Interessen älterer Menschen wesentlich berühren, informieren.
2. Die oder der Vorsitzende kann zu Beratungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse eingeladen werden und erhält dort Rederecht zu seniorenrelevanten Themen.
3. Der Seniorenbeirat kann zu entsprechenden Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

§ 8 Geschäftsstelle und Sachmittel

1. Die Gemeinde unterstützt den Seniorenbeirat bei seiner Tätigkeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Für die laufende Arbeit werden geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und die notwendige organisatorische Unterstützung gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Seniorenbeiratssatzung vom 16.05.2024 außer Kraft.

Forstinning, den 24.09.2026



Mathias Hirt
Erster Bürgermeister



